

Statuten Turnverein Effretikon

Ausgabe: Mai 2019

I.	ALLGEMEINES	3
	Art. 1 Im Text verwendete Bezeichnungen	3
II.	NAME, SITZ, ZWECK UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT	3
	Art. 2 Name	3
	Art. 3 Sitz.....	3
	Art. 4 Zweck	3
	Art. 5 Verbandszugehörigkeit.....	3
III.	VEREINSSTRUKTUR	3
	Art. 6 Zusammensetzung des Vereins.....	3
	Art. 7 Riegenründungen bzw. -auflösungen	3
	Art. 8 Riegenstatus und Reglemente	4
	Art. 9 Kommissionen	4
IV.	MITGLIEDSCHAFT, ERNENNUNGEN UND EHRUNGEN	4
	Art. 10 Mitgliederkategorien	4
	Art. 11 Versicherungspflicht	4
	Art. 12 Verwendung von Mitgliederdaten.....	4
	Art. 13 Mindestalter	4
	Art. 14 Aufnahme, Übertritt, Eintritt	5
	Art. 15 Austritt	5
	Art. 16 Streichung	5
	Art. 17 Ausschluss	5
	Art. 18 Ehrenmitglieder	5
	Art. 19 Passivmitglieder	5
	Art. 20 Ehrungen und Auszeichnungen	5
	Art. 21 Mehrfachmitgliedschaften	5
V.	VEREINSORGANE	6
	Art. 22 Vereinsorgane	6
	Art. 23 Vereinsversammlung.....	6
	Art. 24 Zuständigkeit der Vereinsversammlung	6
	Art. 25 Amtsdauer	6
	Art. 26 Anträge	6
	Art. 27 Einberufung	7
	Art. 28 Stimm- und Wahlrecht.....	7
	Art. 29 Wahlen und Abstimmungen	7
	Art. 30 Vorstand	7
	Art. 31 Aufgaben des Vorstandes	7
	Art. 32 Zeichnungsberechtigung	8
	Art. 33 Kontrollstelle	8
VI.	RIEGENORGANE	8
	Art. 34 Riegenorgane	8
	Art. 35 Generalversammlung	9
	Art. 36 Zuständigkeiten der GV.....	9
	Art. 37 Anträge	9
	Art. 38 Einberufung	9

Art. 39	Stimm- und Wahlrecht	9
Art. 40	Wahlen und Abstimmungen	10
Art. 41	Delegationen der anderen Riegen	10
Art. 42	Turnstand	10
Art. 43	Riegevorstand	10
Art. 44	Aufgaben des Riegevorstandes	10
Art. 45	Einberufung	11
Art. 46	Zeichnungsberechtigung	11
Art. 47	Vertreter anderer Riegen.....	11
VII.	VERWALTUNG	11
Art. 48	Protokoll.....	11
Art. 49	Archiv.....	11
VIII.	FINANZEN	11
Art. 50	Geschäftsjahr	11
Art. 51	Vereinsvermögen	11
Art. 52	Einnahmen des Vereins	11
Art. 53	Ausgaben des Vereins	12
Art. 54	Vermögensanlage	12
Art. 55	Haftung	12
IX.	ÄNDERUNGS-, VOLLZUGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	12
Art. 56	Teil- und Totalrevision	12
Art. 57	Auflösung des TVE.....	12
Art. 58	Auflösung einer Riege	12
Art. 59	Frühere Bestimmungen.....	13
Art. 60	Inkrafttreten	13

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

II. NAME, SITZ, ZWECK UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Art. 2 Name

Der Turnverein Effretikon (TVE) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 3 Sitz

Rechtsdomizil des TVE ist die Gemeinde Illnau-Effretikon.

Art. 4 Zweck

Der TVE:

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und unter den Riegen
- legt Gewicht auf die geistige und körperliche Ausbildung seiner Jugend
- ist politisch und konfessionell neutral, er kann sich aber sportpolitisch engagieren.

Art. 5 Verbandszugehörigkeit

Der TVE gehört folgenden Verbänden an, in denen er von den entsprechenden Riegen vertreten wird:

Zürcher Turnverband ZTV

Über diesen Verband ist der TVE Mitglied im Schweizerischen Turnverband STV.
Der TVE unterstellt sich den Statuten und Reglementen dieser Verbände.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 6 Zusammensetzung des Vereins

Dem TVE gehören als selbständige Riegen an:

Aktivriege ¹ (gegründet 2003)	AR
Frauenriege (gegründet 1946)	FR
Männerriege (gegründet 1938)	MR
Jugendsportriege ² (gegründet 2003)	JR
Skirriege (gegründet 1936)	SR

¹ ehemals Damenriege (gegr. 1945) und TV Effretikon (gegr. 1916)

² ehemals MRE (gegr. 1967), Jugendsport (gegr. 1946), KITU (gegr. 1975), MuKi (gegr 1972) und VaKi (gegr. 1991)

Eigene Rechtspersönlichkeit besitzt nur der TV Effretikon.

Art. 7 Riegengründungen bzw. -auflösungen

Weitere Riegen können auf Antrag eines Riegevorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung gebildet werden.

Riegenauflösungen siehe Art. 58.

Art. 8 Riegenstatus und Reglemente

Die Riegen verwalten sich gemäss den vorliegenden Statuten und ihren eigenen Reglementen selbst.

Die Genehmigung der Reglemente der selbständigen Riegen unterliegt der jeweiligen GV. Die Genehmigung der Reglemente der unselbständigen Riegen unterliegt der Vereinsversammlung. Die Reglemente dürfen den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

Art. 9 Kommissionen

Zur Erledigung besonderer Aufgaben im TVE oder in den Riegen können ständige oder vorübergehende Kommissionen gebildet werden.

IV. MITGLIEDSCHAFT, ERNENNUNGEN UND EHRUNGEN

Art. 10 Mitgliederkategorien

Der Turnverein Effretikon umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder (Art. 18)
- Passivmitglieder (Art. 19)

Weitere Mitgliederkategorien werden in den Riegenreglementen geregelt.

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer regelmässig turnen und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen will.

Jedes Mitglied einer Riege ist zugleich auch Vereinsmitglied.

Alle Mitglieder sind von ihren Riegen mit dem offiziellen Mitglieder-Erhebungsformular dem STV zu melden.

Art. 11 Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht wird in den Riegenreglementen festgelegt. Jedes turnende STV Mitglied ist automatisch über die Sportversicherungskasse (SVK) versichert.

Art. 12 Verwendung von Mitgliederdaten

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen, an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

Art. 13 Mindestalter

Das Mindestalter wird in den Riegenreglementen festgelegt.

Art. 14 Aufnahme, Übertritt, Eintritt

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den Vorstand zwecks Genehmigung an der GV der jeweiligen Riege. Übertritte zwischen den Riegen sind jederzeit möglich.

Art. 15 Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Riegevorstand gerichtet werden. Er wird jedoch erst genehmigt, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Austretende hat den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf alle Angebote und Dienstleistungen des TVE und den übergeordneten Verbänden.

Art. 16 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber ihrer Riege nicht erfüllen, können auf Antrag des Riegevorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 17 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten des Vereins oder die Reglemente der Riegen oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 18 Ehrenmitglieder

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder und Personen, die sich um den TVE ausserordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Vorschläge gehen von den Vorständen der Riegen oder einzelnen Mitgliedern an den Vorstand des TVE zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Vereinsversammlung.

Jede Riege kann innerhalb ihrer Reihen eigene Ehrenmitglieder ernennen. Die Vorschläge gehen von einzelnen Mitgliedern an den Riegevorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Generalversammlung.

Art. 19 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich dem TVE oder einer Riege im Speziellen verbunden fühlt und ihn in seinen Bestrebungen finanziell unterstützen will, jedoch sonst nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen will.

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Es ist kein Aufnahmebeschluss durch die Vereinsversammlung oder die Generalversammlung dafür notwendig.

Art. 20 Ehrungen und Auszeichnungen

Personen, welche sich um den TVE oder einzelne Riegen im Speziellen oder um das Turnen und den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung oder die Generalversammlung einer Riege geehrt werden.

Art. 21 Mehrfachmitgliedschaften

Mehrfachmitgliedschaften in verschiedenen Riegen sind ohne Einschränkung in den Rechten und Pflichten möglich.

Beiträge von Mehrfachmitgliedern werden in Absprache zwischen den betroffenen Riegevorständen festgesetzt.

V. VEREINSORGANE

Art. 22 Vereinsorgane

Die Organe des TVE sind:

- Vereinsversammlung
- Kontrollstelle
- Vorstand
- Kommissionen

Art. 23 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des TVE.

Sie wird in Form von riegenübergreifenden Anträgen als Teil der verschiedenen Generalversammlungen durchgeführt. Die Stimmen bei diesen besonderen Anträgen müssen ausgezählt und im Generalversammlungsprotokoll der Riege entsprechend ausgewiesen werden.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder an einem Versammlungsort. Sie wird bei dringenden oder besonderen Anlässen durch den Vorstand auf Antrag von mindestens zwei Riegen, von der Kontrollstelle oder von 1/5 aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder einberufen. Die Leitung der ausserordentlichen Vereinsversammlung obliegt dem Vereinspräsidenten.

Sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird, finden für die Vereinsversammlung die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss Anwendung. Das Stimmrecht wird in Art. 28 geregelt.

Art. 24 Zuständigkeit der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist zur Behandlung riegenübergreifender Geschäfte, welche den gesamten TVE betreffen, zuständig. Diese sind insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Techn. Hauptleiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Statutenänderungen
- Riegegründungen und Riegenauflösungen
- Vereinsauflösung
- Vereinsfusion

Art. 25 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Riegevorstand das Amt mit einem Nachfolger kommissarisch besetzen. Er muss spätestens an der nächsten GV gewählt werden.

Art. 26 Anträge

Anträge an die Vereinsversammlung sind mindestens 60 Tage vor der ersten Riegen GV schriftlich beim Vorstand des TVE einzureichen.

Art. 27 Einberufung

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mittels Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 30 Tage vor der ersten Riegen GV zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages durch den Vereinsvorstand einzuberufen und innert der drei folgenden Monate durchzuführen.

Art. 28 Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigte Mitglieder sind auch in der Vereinsversammlung stimm-, wahl- und antragsberechtigt (Art. 37).

Mehrfachmitglieder (Art. 21) haben bei jeder Abstimmung oder Wahl nur eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

Art. 29 Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen wird, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes bestimmt, offen abgestimmt.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision (2/3 Mehrheit) und Fusion, Vereins- oder Riegenauflösung, Riegenneugründung (4/5 Mehrheit), entscheidet das Stimmenmehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Passivmitglieder haben weder ein passives noch ein aktives Stimm- oder Wahlrecht.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 30 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Präsidenten und den Techn. Leitern der Riegen. Der Präsident kann sich im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Für spezielle Funktionen (Präsident, Kassier, Aktuar, Werbeverantwortliche, J+S Coach etc) können zusätzliche Vereinsmitglieder im Vorstand eingesetzt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt einen Vorsitzenden. Dieser ist gleichzeitig Vereinspräsident. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand versammelt sich bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich.

Art. 31 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Information und Koordination unter den Riegen
- Durchführung einer ordentlichen Vereinsversammlung durch entsprechende Anträge an die Generalversammlung
- Einberufung und Leitung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen, d.h. gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Wichtiger Schriftverkehr, insbesondere Schreiben mit vertraglichem Charakter, sind nur mit zweifacher Unterschrift des Vereinsvorstands rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier zu Zweien. Für den üblichen Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 33 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle ist eine unabhängige, riegenübergreifende, finanzielle Kontrollinstanz und nur dem Vereinsvorstand verpflichtet. Sie besteht aus den Revisoren der einzelnen Riegen. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst und wählt einen Vorsitzenden.

Jede Riege delegiert für die Dauer von vier Jahren mind. ein Mitglied als Revisor. Diese dürfen keinem Riegenvorstand angehören.

Die Kontrollstelle beschliesst mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder.

Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnungen, Budgets und separaten Abrechnungen von Riegen- sowie Vereinsanlässen zu prüfen und damit die Korrektheit der Rechnungsführung des Vereins zu gewährleisten. Sie erstellt den Generalversammlungen und der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an die Generalversammlungen resp. Vereinsversammlung.

Die Revisoren dürfen jederzeit in die Akten und Bücher des TVE und seiner Riegen Einblick nehmen.

Die Revision kann folgende Schritte einleiten:

- Rückweisung nicht zu verantwortender Budgets an die Riegen
- Information des Vereinsvorstandes über allfällige Unregelmässigkeiten
- Antrag an den Vereinsvorstand auf Durchführung einer Vereinsversammlung

Die Kontrollstelle ist bei den Generalversammlungen und bei der Vereinsversammlung in finanziellen Angelegenheiten antragsberechtigt.

VI. RIEGENORGANE

Art. 34 Riegenorgane

Die Organe der Riegen sind:

- Generalversammlung (GV)
- Kontrollstelle
- Riegenvorstand
- Turnstand
- Kommissionen

Art. 35 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ einer Riege.

Die ordentliche GV findet im ersten Quartal jedes Jahres statt.

In dringenden und besonderen Fällen kann eine ausserordentliche GV einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn ein Drittel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder einer Riege unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden dies verlangt. Sie unterscheidet sich in Verfahren und Abstimmungsprozedere nicht von der ordentlichen GV.

Riegenübergreifende Themen und Anträge werden gemäss den Bestimmungen der Vereinsversammlung im Rahmen der Generalversammlungen behandelt. Dabei müssen die Stimmen ausgezählt werden.

Art. 36 Zuständigkeiten der GV

Der GV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichts des Riegenpräsidenten und der Techn. Hauptleiter
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und mind. eines Revisors
- Wahl der weiteren Funktionäre
- Abnahme des Jahresprogramms für das folgende Jahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Vorstandskredites
- Genehmigung des Budgets
- Allfällige Reglementänderungen
- Ernennungen von Frei- und Ehrenmitgliedern, Auszeichnungen
- Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
- Vereinsversammlung
- Verschiedenes

Art. 37 Anträge

Anträge zuhanden der GV sind mit Ausnahme der Ordnungsanträge mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Riegenvorstand einzureichen. Sie müssen an der GV behandelt werden.

Art. 38 Einberufung

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden im Vereinsorgan oder durch Zirkular. Sie hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 39 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder einer Riege sind an ihrer GV stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Art. 40 Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen wird, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes bestimmt, offen abgestimmt.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion, Vereins- oder Riegenauflösung, Riegenneugründung für welche eine 4/5 – Mehrheit notwendig ist, entscheidet das Stimmenmehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Passivmitglieder haben weder ein passives noch ein aktives Stimm- oder Wahlrecht.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. Bis über den Ordnungsantrag abgestimmt ist, kann die Diskussion nur noch über diesen geführt werden.

Art. 41 Delegationen der anderen Riegen

Delegation aus zwei Vertretern einer Riege sind an den Generalversammlungen jeder anderen Riege eingeladen.

Art. 42 Turnstand

Angelegenheiten, die dringender Erledigung bedürfen, können an einem Turnstand erledigt werden.

Der Turnstand setzt sich aus sämtlichen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern zusammen und ist mind. acht Tage im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Die am Turnstand anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig. Die Beschlüsse sind an der nächsten GV bekanntzugeben.

Art. 43 Riegevorstand

Der Riegevorstand umfasst mindestens folgende vier Mitglieder:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Weitere Ämter sind in den Riegenreglementen festgelegt.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Er bestimmt aus seiner Reihe einen Vizepräsidenten.

Der Riegevorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 44 Aufgaben des Riegevorstandes

Dem Riegevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Riege gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheftern
- Sicherstellung des allgemeinen Turnbetriebs
- Umsetzung der von der GV gefassten Beschlüsse
- Erstellen von Reglementen und Pflichtenheftern
- Einberufung und Leitung der GV und von Turnständen
- Vertretung der Riege nach aussen, insbesondere gegenüber Verbänden, Behörden und der Öffentlichkeit

Die Details der Aufgaben des Riegevorstandes sind in Reglementen und Pflichtenheften zu umschreiben.

Art. 45 Einberufung

Der Riegevorstand versammelt sich nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich.

Art. 46 Zeichnungsberechtigung

Wichtiger Schriftverkehr, insbesondere Schreiben mit vertraglichem Charakter, sind nur mit zweifacher Unterschrift des Riegevorstandes rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier zu Zweien. Für den üblichen Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 47 Vertreter anderer Riegen

Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf Vertreter anderer Riegen eingeladen werden.

VII. VERWALTUNG

Art. 48 Protokoll

Über alle Vereins- und Generalversammlungen sowie die Sitzungen der Riegevorstände und Kommissionen ist ein Protokoll zu führen.

Die Protokolle sind zu sammeln und im Archiv abzulegen.

Art. 49 Archiv

Der TVE unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände seiner Riegen.

VIII. FINANZEN

Art. 50 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Riegen schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 51 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus der Gesamtheit aller Riegenvermögen. Für riegenübergreifende Geschäfte führt der Verein eine zusätzliche Kasse.

Art. 52 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins besteht insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen und freiwilligen Arbeitsleistungen
- Erträgen aus dem angelegten Vereinsvermögen
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Spenden und Sponsorenbeiträge

Mitgliederbeiträge

Der von den Mitgliedern für das folgende Jahr zu bezahlende Jahresbeitrag wird jährlich an der ordentlichen GV jeder Riege festgesetzt. Der anteilmässige Beitrag an den Turnverein Effretikon wird an der Vereinsversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Abgaben der Riegen an die Kasse des Vereins

Zur Finanzierung riegenübergreifender Geschäfte kann der Vorstand bei den Riegen nach Bedarf eine Abgabe gemäss Reglement einfordern.

Art. 53 Ausgaben des Vereins

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbands- und Versicherungsbeiträgen
- Leiterentschädigungen
- Turnbetriebskosten
- Verwaltungskosten
- Anschaffung von Turn- und Sportgeräten
- Melde- und Startgebühren für Meisterschaften und Turnfeste
- spezielle, von der GV genehmigte Ausgaben
- weitere Ausgaben gemäss Reglement

Art. 54 Vermögensanlage

Jede Riege verwaltet ihr Vermögen selbständig. Die Vermögen müssen mündelsicher angelegt werden.

Art. 55 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen oder bei grober Fahrlässigkeit.

IX. ÄNDERUNGS-, VOLLZUGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 56 Teil- und Totalrevision

Eine Teil- oder Totaländerung der Statuten kann nur an einer Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 57 Auflösung des TVE

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestehende Riegen können als selbständige Vereine fortbestehen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Vom Vereinsvermögen steht ihnen ein prozentualer Anteil in Höhe ihres relativen Riegenvermögens zum Zeitpunkt der Auflösung zu.

Das restliche Vereinsvermögen ist der Behörde der politischen Gemeinde Illnau-Effretikon treuhänderisch zu übergeben, bis sich innert 15 Jahren wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Wird nicht innerhalb dieser Frist ein neuer Turnverein Effretikon gegründet, soll das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zukommen.

Art. 58 Auflösung einer Riege

Die Auflösung einer Riege bedarf der Zustimmung von 4/5 der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Das Riegenvermögen geht zur treuhänderischen Verwaltung an den TVE. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, wird das Vermögen im Verhältnis der Riegenmitglieder auf die Riegen verteilt.

Art. 59 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen:

- des Turnverein Effretikon vom 21. März 2003

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des TVE im Jahr 2019 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den ZTV in Kraft.

Für den Turnverein

Der Präsident:

Für die Aktivriege

Die Präsidentin:

Für die Frauenriege

Die Präsidentin:

Für die Männerriege

Der Präsident:

Für die Skirriege

Der Präsident:

Für die Jugendsportriege

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Der Aktuar:

Die Aktuarin:

Der Aktuar:

Die Aktuarin:

Die Aktuarin:

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 23.9.19 genehmigt.

Präsident ZTV:

Frank Günthardt

Der Geschäftsführer ZTV

Alexander Naun